



## Neuregelungen für das Sabbatjahr und Teilzeitbeschäftigungen

Das Land NRW hat mit Novellierung des Landesbeamtengesetzes zum 01.07.16 eine Ausweitung der Teilzeitmöglichkeiten im Blockmodell/§ 65 LBG (früher Sabbatjahr) geschaffen. Wie bisher umfasst der maximale Zeitraum 7 Jahre. Für den kürzesten Zeitraum gilt ½ Jahr Ansparphase und ½ Jahr Freistellungs-/Rückgewährungsphase. Auch in Bezug auf die zeitliche Lage gibt es neue Varianten. Beginn kann auch der 01.02. eines Jahres sein und Verteilungen wie 2 ½ Jahre Ansparphase und 1 ½ Jahre Freistellung/Rückgewährung sind möglich.

Weiterhin gilt, dass dienstliche Belange nicht entgegenstehen dürfen und der Antrag 6 Monate vor Antritt zu stellen ist (nächster Termin ist der 01.02.17).

Auch für die familiär begründete Freistellung/§ 64 LBG im Blockmodell ergeben sich neue Optionen. So kann die Freistellungsphase an den Anfang oder in einen Zeitraum innerhalb des Teilzeitarbeitsverhältnisses gelegt werden.

Die Neuregelungen gelten gleichermaßen für Tarifbeschäftigte. Grundsätzlich wäre für die Ablehnung eines Teilzeitantrages im Blockmodell die Zustimmung des Personalrates nötig. Bei Nachfragen zu den neuen Möglichkeiten wenden Sie sich an uns.

## Chancen und Möglichkeiten eines BEM-Gesprächs

Sollten Sie die Einladung zu einem BEM-Gespräch von der Dienststelle erhalten, können folgende Informationen für Sie wichtig sein:

Was bedeutet BEM und wann erfolgt es?

Das Betriebliche Eingliederungsmanagement (BEM) ist eine Präventionsmaßnahme im Schulbereich, die seit 2009 allen Lehrkräften angeboten wird. Der Arbeitgeber ist auf Grundlage des § 84 Abs. 2 SGB IX verpflichtet, Beschäftigte, die innerhalb von 12 Monaten länger als 30 Arbeitstage erkrankt waren oder wiederholt insgesamt mehr als 30 Arbeitstage von 12 Monaten arbeitsunfähig waren, ein BEM-Gespräch anzubieten. Das BEM kann auch präventiv bei hoher Gesundheitsbelastung als Initiative der Beschäftigten beantragt werden.

Welche Ziele verfolgt das BEM?

Ziel des BEM ist die Möglichkeit zu klären, wie die Dienstunfähigkeit möglichst überwunden werden kann und mit welchen Leistungen und Hilfen einer erneuten Dienstunfähigkeit vorgebeugt werden kann.

Wie ist der Ablauf des BEM?

Die Schule hat die Bezirksregierung zu informieren. Die Bezirksregierung schreibt von sich aus mit einem Musterschreiben die Beschäftigte/den Beschäftigten an. Der/die Beschäftigte steuert das Verfahren. Die Verfahrensschritte sind auf der Homepage der Bezirksregierung zu sehen.

- Stimmt die/der Beschäftigte nicht zu, so ist das BEM-Verfahren beendet.
- Stimmt der/die Beschäftigte zu, wird das BEM-Gespräch eingeleitet (s. Verfahrensschritte).

Welche Hilfsangebote gibt es?

Im Gespräch wird eine gemeinsame Lösung des Personaldezernenten oder der Schulleitung mit dem/der Beschäftigten erarbeitet. Dies können z.B. Hilfsangebote, für die die Schulleitung zuständig ist, wie arbeitsorganisatorische Maßnahmen bei der Unterrichtsverteilung und der Stundenplangestaltung, Entlastungen bei Klassenleitung oder aber auch Möglichkeiten der Wiedereingliederung nach längerer Erkrankung und techn. Arbeitsplatzgestaltung sein. Zur Unterstützung kann es hilfreich sein, wenn ein Personalratsmitglied an dem Gespräch teilnimmt.

Weitere umfangreiche Informationen erhalten Sie über [www.bezreg-detmold.de](http://www.bezreg-detmold.de) Stichwort BEM. Gern können Sie sich mit den Personalratsmitgliedern Petra Sewekow oder Elisabeth Grote in Verbindung setzen, um konkrete Fragen zu klären oder um Unterstützung zu bitten!

Vorsitzender:

Gerhard Rieke  
(p) 05641 / 743289  
(Fax) 05641 / 9090925  
gerd\_rieko@web.de

1. Stellvertreter:

Peter Römer  
(p) 05741 / 805804  
(d) 05741 / 7743  
peter\_roemer@gmx.de

2. Stellvertreterin:

Kristina Symann  
(p) 05246 / 8296158  
(d) 05241 / 50526010  
kristina@symann.de

3. Stellvertreter:

Jürgen Dolata  
(p) 05241 / 24878  
(d) 05250 / 996430  
dolata.de@yahoo.de

Sebastian Dold

(p) 05223 / 7891582

Elisabeth Grote

(p) 0571 / 58519

Roswitha Köllner

(p) 05251 / 23223

Christoph Kramm

(p) 05251 / 740553

Elmar Miller

(p) 05271 / 698894

Sandra Pepmeier

(p) 05223 / 4911395

Astrid Pradella

(p) 05202 / 80585

Andreas Schleef

(p) 05731 / 27498

Petra Sewekow

(p) 0521 / 104941

Anett Simon

(p) 05251 / 2840660

Tatjana Weiß

(p) 0521 / 122613

Vertrauensperson f.  
alle Lehrkräfte mit  
Schwerbehinderung  
Silvia Rolfes  
(p) 05733 / 880359

## Antrag auf Neufestsetzung der Erfahrungsstufen für Beamte möglich

Bei Eintritt in das Beamtenverhältnis auf Probe setzt der Dienstherr seit dem 1. Juni 2013 die Erfahrungsstufe fest. Alle Lehrkräfte, deren Einstellung nach dem 01.06.2013 erfolgte, wurden bereits entsprechend dem neuen System eingestuft.

Die Kolleginnen und Kollegen, die zu diesem Zeitpunkt bereits im Dienst waren, sind bei gleichen Bezügen in das neue System übergeleitet worden. Diese haben nun mit dem Gesetz zur Modernisierung des Dienstrechts gemäß § 91 Abs. 13 LBesG NRW die Möglichkeit erhalten, ihre Einstufung auf Antrag neu festsetzen zu lassen.

Die Neufestsetzung der Erfahrungsstufe auf Antrag kann insbesondere sinnvoll für Beamtinnen und Beamte sein, die im Einstiegsamt - Realschule A 12 vor Vollendung des 27. Lebensjahres in das Beamtenverhältnis auf Probe eingestellt worden sind; Zeiten als Anwärter/in zählen jedoch nicht mit.

Sinnvoll kann der Antrag auch für beamtete Lehrkräfte mit anrechenbaren oder förderlichen Zeiten nach § 30 LBesG NRW sein (Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind, Pflege, Wehrdienst, FSJ etc. sowie Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit im öffentlichen Dienst).

Beamtinnen und Beamte, die die Endstufe 12 vor dem 1. Januar 2016 erreicht haben, können keine Verbesserungen erzielen.

Verbesserungen können darin bestehen, dass entweder eine höhere Stufe festgesetzt oder aber die Laufzeit bis zur nächsten Steigerung verkürzt wird.

Eine günstigere Stufenfestsetzung nach neuem Recht wirkt auf den ersten Tag des Kalenderjahres, in dem der Antrag gestellt wird. Es besteht ein Antragsrecht bis zum 30.06.2017. Eine Verbesserung wirkt dann rückwirkend auf den 01.01.2017.

Der Antrag kann formlos beim Dez 47 der Bezirksregierung Detmold gestellt werden. Dabei ist es hilfreich, wenn der Grund für die erwartete Verbesserung (Anrechnung von Zeiten, die bisher nicht berücksichtigt wurden) angegeben wird. Bei Verschlechterungen wäre ein Rückziehen des Antrages möglich.

## Weihnachtsgeld und Jubiläumszulage

Durch das Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes, das am 01.07.2016 in Kraft trat, wurde das Sonderzahlungsgesetz NRW zum 01.01.2017 aufgehoben. Dies bedeutet, dass die bisherige Sonderzahlung von Weihnachtsgeld (zuletzt im Dezember 2016) entfällt. Sie wird stattdessen in die monatliche Bezügezahlung integriert. Das Grundgehalt sowie alle Zulagen und Zuschläge werden ab dem 01.01.2017 entsprechend erhöht. Leider wurde in höchstrichterlicher Rechtssprechung entschieden, dass die frühere Kürzung der Sonderzahlung zulässig war.

Tarifbeschäftigte erhalten ihre Sonderzahlung weiterhin am Ende des Jahres.

Im Rahmen der Dienstrechtsreform wurde außerdem für beamtete Lehrkräfte wieder eine Jubiläumszulage für lange Dienstzeiten eingeführt:

- 25-jähriges Dienstjubiläum: 300 € (beamtete Kolleginnen und Kollegen) / 350 € (Tarifbeschäftigte)
- 40-jähriges Dienstjubiläum: 450 € (beamtete Kolleginnen und Kollegen) / 500 € (Tarifbeschäftigte)

Da die Bezirksregierungen nicht immer automatisch rechtzeitig tätig werden, achten Sie bitte auf Ihre Dienstzeiten und werden ggf. selbst tätig. (Ausschlussfrist Tarifbeschäftigte ist 6 Monate, bei beamteten Lehrkräften 3 Jahre)  
Beamtete Kolleginnen und Kollegen, die vor dem 01.07.2016 ein entsprechendes Jubiläum feiern konnten, haben leider keinen Anspruch auf die Zulage.

Teil – Personalversammlung Tarifbeschäftigte

07.02.17 in Bielefeld

14:00 Uhr in der Gesamtschule Stieghorst